

Hinweise und Empfehlungen für öffentliche Ausschreibungen



Merkblatt für
Planer und
Entscheidungs-
träger

...für kesseldruckimprägnierte Hölzer für den Garten-, Landschafts- und Spielplatzbau, Lärmschutzwandelemente sowie Landwirtschaft incl. Wein- und Obstbau

A. Allgemeines: Ausschreibungen nach RAL – Zulässigkeit und Vorteile

Während der private Endkunde vor allem Ästhetik verlangt - verbunden mit einer langen Nutzungsdauer, die mit derjenigen anderer Materialien vergleichbar ist - geht es **öffentlichen Auftraggebern** häufig zusätzlich darum, **das Risiko von Frühausfällen sowie möglicher Schadenersatzansprüche bei etwaigen Unfällen, hohe Folgekosten für Inspektionen und den Austausch von Teilen möglichst zu minimieren.**

Um dies sicherzustellen, ist eine präzise Leistungsbeschreibung erforderlich.

Bei öffentlichen Ausschreibungen ist zudem das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten, welches den Rahmen für das Vergaberecht bildet. Danach ist bei einer Ausschreibung „der Zuschlag auf das Angebot zu erteilen, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte als Annehmbarstes erscheint“.

Für öffentliche Ausschreibungen legt das GWB folgende Verfahrensgrundsätze fest:

- Transparenzgebot
- Gleichbehandlungsgebot bzw. Diskriminierungsverbot
- Leistungsgebot
- Wirtschaftlichkeitsgebot
- Gebot der Berücksichtigung von Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen

Weiter gelten die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bzw. -leistungen (VOB/A bzw. VOL/A).

Somit erfordert die Erstellung öffentlicher Ausschreibungen grundsätzlich einen hohen Aufwand.

Doch es gibt einen **Weg, Ausschreibungen zu vereinfachen und sicherer zu gestalten - mit RAL Gütesicherungen!** RAL Gütezeichen sind verlässliche Kennzeichnungen und **garantieren Behörden und Auftraggebern, dass der Anbieter hohe Qualitätsanforderungen erfüllt!**

Die **Einbindung von RAL-Gütesicherungen in Ausschreibungen erfüllt alle Anforderungen des Vergaberechts:**

1. Der rechtliche Rahmen des **GWB lässt es zu, dass öffentliche Auftraggeber RAL-Gütesicherungen vollständig oder in Teilen in Vergabeverfahren einbeziehen**, denn sie entsprechen den Verfahrensgrundsätzen des GWB.
2. Die **Verdingungsordnung erlaubt es, in einer Ausschreibung auf ein Gütezeichen Bezug zu nehmen** - die früher vorherrschende Meinung, dass dies nicht zulässig sei, ist nicht mehr haltbar!

Wenn Vergabestellen **in ihren Ausschreibungen RAL Gütezeichen als Nachweis der Bieterqualifikation und der technischen Spezifikation** anerkennen, genießen sie folgende **Vorteile:**

- Zuverlässige Kriterien für die Bieterreignung
- Leistungsanforderungen auf dem aktuellen Stand der Technik
- Anforderungen über Normen und gesetzliche Bestimmungen hinaus

- Verkürztes Ausschreibungsverfahren
- Keine detaillierte Prüfung der Angebote
- Zuverlässige Vertragspartner und eindeutige Lieferbedingungen

Grund sind die strengen Güte- und Prüfbestimmungen, die Produkte und Leistungen für die Verleihung des RAL Gütezeichens erfüllen müssen und die alle relevanten Eigenschaften umfassen. Die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zählt ebenso dazu wie die technischen Produkt- oder Leistungsanforderungen. Das **RAL Gütezeichen weist nach, dass diese Anforderungen dauerhaft erfüllt sind.** Wenn Vergabestellen ihre Ausschreibungen auf die Güte- und Prüfbestimmungen stützen, können sie das **RAL Gütezeichen** daher problemlos **als Nachweis der Bieterqualifikation und der Lieferbedingungen** heranziehen.

B. Imprägnierte Außenholzprodukte mit dem Gütezeichen RAL-GZ 411

Holz ist ein natürlicher, nachwachsender Rohstoff, der häufig und gerne u.a. im Garten-, Landschafts- und Spielplatzbau sowie für Lärmschutzwandelemente und diverse Anwendungen im öffentlichen Raum, wie z.B. für die Ausstattung von Parks und Ruhezonen, verwendet wird.

Doch nicht nur ökonomisch, sondern auch unter ökologischen Gesichtspunkten „punktet“ Holz, denn es leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der ambitionierten Klimaschutzziele! Hierfür ist es wichtig, dass das in ihm gespeicherte CO₂ möglichst lange gebunden bleibt – mit anderen Worten: **Je langlebiger ein Holzprodukt ist, desto besser ist es unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu bewerten!**

Je nach Einbausituation ist Holz allerdings hohen Beanspruchungen ausgesetzt. Vor allem Witterungseinflüsse sowie Holz zerstörende Pilze und Insekten setzen ihm zu. Diese können seine Dauerhaftigkeit und damit auch seine Nutzungsdauer negativ beeinflussen.

Holzschutzmaßnahmen helfen, die Langlebigkeit, Pflegeleichtigkeit und Wartungsarmut von Außenholzprodukten sicherzustellen. Voraussetzung ist, dass bei ihnen die grundsätzlichen baulichen Schutzmaßnahmen soweit wie möglich ausgeschöpft und die bei Verwendung von Holzarten mit unzureichender natürlicher (Kernholz-)Dauerhaftigkeit erforderlichen vorbeugenden chemischen Holzschutzmaßnahmen (im Außenbereich, d.h. in den Gebrauchsklassen 3 und 4 am besten in einem Kesseldruckverfahren) fachgerecht durchgeführt wurden.

Doch wie kann der Ausschreibende sicherstellen, dass er die gewünschte Qualität der Holzschutzmaßnahmen später auch wirklich erhält? Für Nichtfachleute ist es nämlich i.d.R. schwierig bis unmöglich, die Qualität der durchgeführten Holzschutzmaßnahmen zu beurteilen.

Die Antwort ist einfach: Indem kesseldruckimprägnierte Hölzer und Holzprodukte mit einer Gütesicherung der Gütegemeinschaft Imprägnierte Holzbauelemente e.V. - nach RAL-GZ 411 - ausgeschrieben werden!

C. Ausschreibungen nach RAL-GZ 411 – Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung für (imprägnierte) Außenholzprodukte sollte u.a. folgende Angaben enthalten (➡):

1. Holzschutzmaßnahme

➡ „Holzschutzmaßnahmen: ... kesseldruckimprägniert nach RAL-GZ 411 oder gleichwertig“

Das Gütezeichen RAL-GZ 411 steht für genau definierte Qualität, permanente Eigenüberwachung der Produktion und Kontrolle durch unabhängige Sachverständige. Nur Produkte, die die strengen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft Imprägnierte Holzbauelemente e.V. erfüllen, dürfen **mit dem Gütezeichen gekennzeichnet** werden!

Zum Thema „Gleichwertigkeit“: Sowohl für Eignungskriterien als auch für technische Spezifikationen, die der Auftraggeber in der Ausschreibung konkret nennen muss, hat der Bieter mit Angebotsabgabe Nachweise vorzulegen. Soweit die Anforderungen auftragsbezogen und sachlich gerechtfertigt sind, kann die Vergabestelle den Nachweis als erbracht ansehen, wenn der Bieter ein Gütezeichen, das diese Kriterien umfasst, vorweisen kann. Voraussetzung ist jedoch, dass „gleichwertige Nachweise“ zugelassen werden. **Gleichwertig ist der Nachweis nur, wenn er identischen oder jedenfalls**

vergleichbaren Anforderungen wie das auftragsbezogen gewünschte und gerechtfertigte Gütezeichen unterliegt. Legt der Auftraggeber also beispielsweise erklärtermaßen Wert auf die regelmäßige Fremdüberwachung, die bei RAL Gütezeichen vorgeschrieben ist, so ist ein anderer Nachweis nur dann gleichwertig, wenn er identische oder gleichartige Überwachungsmaßnahmen vorsieht. Wünscht die Vergabestelle sowohl die Fremdüberwachung als auch bestimmte vom Gütezeichen abgedeckte technische Spezifikationen der ausgeschriebenen Produkte, sind Zertifikate, die lediglich die Konformität der Erzeugnisse bestätigen, nicht gleichwertig!

2. Späterer Einsatzbereich (Angabe der Gebrauchsklasse)

Der **Auftragnehmer/Imprägnierbetrieb muss wissen, welchen Gefährdungen das Holzprodukt an seinem Einbauort später ausgesetzt sein kann**, damit er Holzschutzmittel, Einbringmenge und Eindringtiefe entsprechend auswählen und steuern kann. **Hierzu muss eine Gebrauchsklasse (GK) vorgegeben werden**, welche die vorherrschenden Einbaubedingungen beschreibt. Maßgebliche Eingangsgröße für die Einstufung ist die Holzfeuchte (Auszug aus DIN 68800-1:2011-10, Tab. 1):


GK	Holzfeuchte/ Exposition ^{a b}	Allgemeine Gebrauchsbedin- gungen
3.1	Gelegentlich feucht (> 20 %) Anreicherung von Wasser im Holz, auch räumlich begrenzt, nicht zu erwarten	Holz oder Holzprodukt nicht unter Dach, mit Bewitterung, aber ohne ständigen Erd- oder Wasserkontakt, Anreicherung von Wasser im Holz, auch räumlich begrenzt, ist aufgrund von rascher Rücktrocknung nicht zu erwarten
3.2	Häufig feucht (> 20 %) Anreicherung von Wasser im Holz, auch räumlich begrenzt, zu erwarten	Holz oder Holzprodukt nicht unter Dach, mit Bewitterung, aber ohne ständigen Erd- oder Wasserkontakt, Anreicherung von Wasser im Holz, auch räumlich begrenzt, zu erwarten ^e
4	Vorwiegend bis ständig feucht (> 20 %)	Holz oder Holzprodukt in Kontakt mit Erde oder Süßwasser und so bei mäßiger bis starker ^f Beanspruchung vorwiegend bis ständig einer Befeuchtung ausgesetzt

 **Imprägnierung für Gebrauchsklasse XY *)**

*) Im Außenbereich kommen die Gebrauchsklassen 3.1, 3.2 und 4 in Frage!

3. Sicherheitsrelevanz

Die **Anforderungen an den Holzschutz sind bei Produkten/Elementen/Bauteilen mit tragender Funktion aus Sicherheitsgründen höher als bei solchen ohne Sicherheitsrelevanz (nicht tragend)**. Während sich bei einigen Bauteilen die Frage nach der Einstufung oft automatisch aus dem Einsatzzweck ergibt, muss sie bei anderen von der ausschreibenden Stelle konkret vorgegeben werden:

 **Produkt/Element/Bauteil mit tragender Funktion**
bzw.
Produkt/Element/Bauteil mit nicht tragender Funktion

4. Ergänzende Anforderungen

Der Auftragnehmer hat

- die der Imprägnierung zu Grunde liegende Anforderung (hier: RAL-GZ 411), die Gebrauchsklasse und die Einhaltung der Fixierzeit in den Begleitpapieren zu bestätigen;
- RAL-Produkte gemäß aktueller Version der Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft mit dem RAL-Gütezeichen zu kennzeichnen:



Vollständiges RAL-GZ 411

bzw.



Kurzkennzeichen (Muster)

- jeweils eine Kopie des zu der entsprechenden Tränkcharge gehörenden Tränkprotokolls und -diagramms dem Auftraggeber bzw. dem Adressaten der Lieferung zusammen mit der Ware auszuhändigen;
- in den Begleitpapieren ggf. auf eine vorgenommene mechanische Vorbehandlung (Perforation) der Produkte/Elemente/Bauteile hinzuweisen, sofern deren Einwirkungstiefe mehr als 3 mm betrug.

Bei Ausschreibungen mit RAL-gütegesicherten Außenholzprodukten „auf Nummer Sicher gehen“!

Das Gütezeichen Imprägnierte Holzbauelemente (RAL-GZ 411) steht für

- **lange Lebensdauer der Produkte**
- **umweltgerechte Imprägnierung**
- **Sicherheit für den Verbraucher**
- **10-jährige Herstellergewährleistung**

© **Gütegemeinschaft Imprägnierte Holzbauelemente e.V.**
Saarlandstr. 208, D-55411 Bingen,
Tel. +49(0)6721/9681-0, Fax +49(0)6721/9681-33,
E-mail dhv@holzschutz.com, Internet: www.mit-sicherheit-haltbar.de